Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim

vom 24. März 2023
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2023 vom 30. März 2023, S. 61 ff.)

1. Änderung vom 06. Oktober 2023
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 10/2023 vom 11. Oktober 2023, S. 16)

2. Änderung vom 18. Dezember 2023
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 10)

3. Änderung vom 18. Dezember 2023
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 19 ff.)

4. Änderung vom 18. Dezember 2023
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 31 ff.)

5. Änderung vom 16. Juli 2024
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 vom 25. Juli 2024 Teil I, S. 60 ff.)

6. Änderung vom 16. Juli 2024
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2024 vom 25. Juli 2024 Teil II, S. 116 ff.)

7. Änderung vom 8. Oktober 2024
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 09/2024 vom 14. Oktober 2024, S. 10 ff.)

8. Änderung vom 13. Oktober 2025
(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 09/2025 vom 13. Oktober 2025, S. 7 f.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 4
1. Abschnitt: Allgemeines 4
§ 1 Geltungsbereich; Graduierung 4
§ 2 Studienzweck 4
2. Abschnitt: Studium des Masterstudiengangs 5
§ 3 Studienstruktur und Studienumfang 5
§ 4 Studienaufbau; Lehr- und Prüfungssprache 5
§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit 6
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen 6
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik 6
§ 6 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit 6
§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses 7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer 8
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen 8

2. Abschnitt: Studienbüro ... 9
§ 10 Zuständigkeit des Studienbüros ... 9
III. Prüfungsverfahren ... 10
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) ... 10
§ 11 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen ... 10
§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine ... 11
§ 13 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen ... 13
§ 14 Mündliche Leistungen ... 13
§ 15 Schriftliche Leistungen ... 15
§ 16 Elektronische Leistungen ... 18
§ 17 Praktische Leistungen ... 19
§ 18 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten ... 19
§ 19 Masterarbeit ... 21
§ 20 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten und elektronischen Prüfungen ... 22
§ 21 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten ... 23
§ 22 Wiederholung von Leistungen ... 24
§ 23 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen ... 25
§ 24 Verfahrensfehler ... 25
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten ... 26
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich ... 26
§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen ... 26
§ 27 Nachteilsausgleich ... 27
§ 28 Rücktritt und Säumnis ... 27
3. Abschnitt: Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik ... 28
§ 29 Masterprüfung ... 28
§ 30 Bereich Wirtschaftspädagogik ... 29
§ 31 Bereich Wirtschaftswissenschaften ... 29
§ 32 Bereich Wirtschaftsinformatik ... 30
§ 33 Bereich Wahlfach ... 30
§ 34 Bereich Schulpraktische Studien ... 31
§ 35 Bereich Masterarbeit ... 31
§ 36 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote) ... 32
§ 37 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung; Bescheinigung ... 32
§ 38 Masterzeugnis, Diploma Supplement ... 32
§ 39 Urkunde ... 33
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung ... 33
§ 40 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten ... 33
§ 41 Ungültigkeit ... 34

IV. Schlussbestimmungen 34
§ 42 Inkrafttreten und Anwendungsbereich 34
V. Anlagen 36
Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen 38
Anlage 2: Übersicht über das Studienangebot der Wahlfächer 41
Abkürzungsverzeichnis 63

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Graduierung

(1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Fakultät Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim.

(2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 39 geführt werden.

§ 2 Studienzweck

(1) Das Studium dient dem Erwerb von Kompetenzen, die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. Das Studium vermittelt auf Basis eines entsprechenden Bachelorstudiums und gemäß dem allgemein anerkannten Stand erziehungswissenschaftlicher, wirtschaftswissenschaftlicher und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die hierfür notwendig sind. Zugleich befähigt es Wirtschaftspädagoginnen und Wirtschaftspädagogen, an der Weiterentwicklung von Verfahren oder von Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auch Leitungskompetenzen zu entwickeln. Darüber hinaus eröffnet das Studium einen Überblick über die wichtigsten Themen und Methoden der Berufsbildungsforschung.

(2) Das Bestehen der Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim (Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik). Mit der bestandenen Masterprüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). Durch sie weisen Studierende nach, dass sie sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftspädagogik angeeignet hat. Weiterhin wird mit der Masterprüfung festgestellt, ob Studierende Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis überblicken sowie in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, neue Erkenntnisse und Verfahren zu generieren und diese anwendungsorientiert in der Praxis und Forschung umzusetzen.

2. Abschnitt: Studium des Masterstudiengangs

§ 3 Studienstruktur und Studienumfang

(1) Für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beträgt der Studien- und Prüfungsumfang 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der vorgegebenen Zusammensetzung:

1. Wirtschaftspädagogik (25 ECTS-Punkte),
2. Wirtschaftswissenschaften (6 bis 28 ECTS),
3. Wirtschaftsinformatik (0 bis 18 ECTS-Punkte),
4. Wahlfach (44 bis 49 ECTS-Punkte, je nach belegtem Wahlfach),
5. Praktische Studien (5 ECTS-Punkte),
6. Masterarbeit (22 ECTS-Punkte);

in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik müssen insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkte erworben werden.

Zusätzlich zu den Leistungen im Sinne von Satz 1 ist die Mitwirkung bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Fach Wirtschaftspädagogik im Umfang von vier Stunden erforderlich (Versuchspersonenstunden).

(2) Die weiteren Detailregelungen zu den im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den §§ 30 bis 35 in Verbindung mit den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung (Anlagen) festgelegt.

(3) Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten. Mit dem Bestehen einer Prüfung erwerben Studierende die in den Anlagen vorgesehenen ECTS-Punkte für diese Prüfung.

§ 4 Studienaufbau; Lehr- und Prüfungssprache

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist modular aufgebaut. Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen nach Maßgabe der Anlage eine Lehrveranstaltung oder mehrere Lehrveranstaltungen; abweichend davon umfassen die Module Masterarbeit, Schulpraktische Studien keine Lehrveranstaltung. Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. Die jeweilige Zusammensetzung eines Bereichs ergibt sich aus den §§ 30 bis 35 in Verbindung mit den Anlagen. Die Inhalte der Module sind dem Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. Soweit in den Anlagen oder im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulkataloge im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung. Die Anmeldung sowie die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die aus anderen Fakultäten importierten Prüfungen eines Wahlfachs richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultät für denjenigen Studiengang, aus dem die Prüfung importiert wird. Das Prüfungsverfahren der von der Universität Heidelberg importierten Prüfungen eines Wahlfachs begründet sich, wird durchgeführt und beendet nach den Regelungen des Studiengangs der Universität Heidelberg; insbesondere finden die Regelungen der Universität Heidelberg über die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, die finale Festlegung der Prüfungsform, der Prüfungszusammensetzungen und der

Gewichtung bei mehreren Teilleistungen, die Anmeldung der Leistungen, die Festlegung von Vorleistungen, die Anzahl der Wiederholungsversuche sowie die Kompensationsregelungen bei Wahlpflichtprüfungen und Wahlprüfungen Anwendung.

(2) Soweit in den Anlagen abweichende Regelungen zur Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache) und zur Sprache der Prüfung (Prüfungssprache) getroffen sind, gehen diese den Regelungen dieses Absatzes vor. Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 2 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Lehrsprache und die Prüfungssprache werden im Modulkatalog festgesetzt. Stehen im Modulkatalog verschiedene Sprachen zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer über Lehr- und Prüfungssprache. Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in der Regel in der Lehrsprache zu erbringen. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Entscheidung über die Lehrsprache und die Prüfungssprache vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung. Die Regelungen der Sätze 2 bis 5 finden auf die Prüfungsleistung im Modul Masterarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüferin oder der Prüfer der Masterarbeit die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit der oder dem Studierenden festlegt.

§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) Die Studienzeit im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik, in der die einzelnen Prüfungen der Masterprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, Studierende haben die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

§ 6 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik gebildet. Ihm gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre als stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein

Ersatzmitglied bestellt. Bis zur Bestellung der neuen Mitglieder führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden durch Beschluss übertragen:

1. Bestellungen der Prüferinnen und Prüfer für Prüfungen, die keiner Lehrveranstaltung zugeordnet sind,
1a. Bestellung einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (§ 19 Absatz 10 Satz 1),
1b. Bestellung der Ersatzprüferinnen und Ersatzprüfer (§ 8 Absatz 2),
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verlängerungen der Bearbeitungszeit der Masterarbeit,
7. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
8. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
9. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studienzeit,
10. Entscheidungen in Fällen von Täuschungen und Ordnungsverstößen,
11. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen,
12. Entscheidungen über (Nicht-)Abhilfeentscheidungen bei Widerspruch,

13. Entscheidungen über den Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kompetenzgleiche Prüfungsform.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters übernimmt.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte).

(2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, ist die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer verhindert, ihre oder seine Pflichten wahrzunehmen, bestellt der Prüfungsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer. Eine Verhinderung der Prüferin oder des Prüfers liegt insbesondere wegen Erkrankung der Prüferin oder des Prüfers oder dem Tod der Prüferin oder des Prüfers oder naher Angehöriger vor. Der Prüfungsausschuss prüft das Vorliegen des Verhinderungsgrundes, dokumentiert diesen und trifft anschließend seine Entscheidung.

(3) Für Prüfungen, die keiner Lehrveranstaltung zugeordnet sind (§ 11 Absatz 1), wird die Prüferin oder der Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden für importierte Prüfungen aus anderen Fakultäten und aus der Universität Heidelberg (§ 4 Absatz 1 Satz 8) keine Anwendung.

(5) Prüferinnen und Prüfer können einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen; Prüferinnen und Prüfer stellen die fachlich kompetente Bewertung sicher.

(6) Für Prüfungsgespräche benennt die Prüferin oder der Prüfer eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur benannt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschul-, staatliche oder kirchliche Prüfung bestanden hat. Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(7) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 5.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu

beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt den Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nehmen Studierende im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkennbarer oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben haben, erklären sie damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 10 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen,
2. die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),
3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,

5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die technische Abwicklung der Prüfungen,
9. die Regelung und die Einteilung der Aufsicht bei Klausuren,
10. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
11. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 11 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

(1) Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Masterarbeit, den Praktischen Studien, den Versuchspersonenstunden, dem Hauptpraktikum im Wahlfach Biologie, der mündlichen Abschlussprüfung im Wahlfach Geschichte sowie der Modulprüfung im Wahlfach Sport einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) Im Modulkatalog können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Leistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). Die bereits in der Prüfungsordnung benannten Voraussetzungen für die Prüfungszulassung bleiben unberührt. Für die Prüfungen der Bereiche Wirtschaftspädagogik, Wahlfach, Praktische Studien und Masterarbeit sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik in der aktuellen Fassung zu entnehmen. Für die Prüfungen der Bereiche Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem Modulkatalog des Mannheim Master in Management in der aktuellen Fassung zu entnehmen. Stehen in den jeweiligen Modulkatalogen mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung.

(3) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Leistungen.

(4) Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind den Anlagen zu entnehmen. Stehen in den Anlagen oder im Modulkatalog mehrere Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In den Fällen nach Satz 2 informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung bis zum Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.

(4a) Die in der Anlage vorgesehene Form einer Studien- oder Prüfungsleistung kann durch eine andere Leistung ersetzt sowie der Umfang der Leistung angepasst werden, falls die ersetzte und die ersetzende Leistung in gleicher Weise geeignet sind, die abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Leistung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsform keine wesentlichen Unter-schiede bestehen. Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen und elektronischen

Aufsichtsarbeiten, zwischen schriftlichen und digital unterstützten Hausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen. Die Entscheidung über einen Wechsel der Leistungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung in dem jeweiligen Semester getroffen werden.

(5) Gruppenprüfungen sind zulässig, es sei denn eine solche widerspräche der Form der Prüfung. Die abschließende Festlegung des Themas einer Gruppenprüfung und Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Bei Gruppenprüfungen werden ausschließlich die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden an der Gruppenprüfung bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(6) Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) Sämtliche Prüfungen mit Ausnahme der schulpraktischen Studien sind von den Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet eines Semesters oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.

(2) Die Anmeldung der letzten Prüfung setzt zudem den Nachweis über die Mitwirkung bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Fach Wirtschaftspädagogik im Umfang von vier Stunden (Versuchspersonenstunden) sowie über die Ableistung der Schulpraktischen Studien voraus.

(3) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist), es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 4) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(3a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls die Studierenden vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine von der Prüferin oder dem Prüfer zugeteilte Aufgabe der ersten Studien- oder Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen haben (Teilnahme).

(4) Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist des Studienbüros und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige Prüfungsanmeldung im Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder dem Prüfer zugeteilten Aufgabe der ersten dieser

Prüfung zugehörigen Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Außerdem haben die Studierenden die Meldung für die betroffene Prüfung innerhalb des bekannt gegebenen Anmeldezeitraums eigenverantwortlich über das Studierendenportal vorzunehmen, sofern die Prüfungsanmeldung nicht von der Prüferin oder dem Prüfer an das Studienbüro übermittelt und von diesem im Studierendenportal vermerkt wird.

(5) Für die Prüfungsanmeldungen im Modul Masterarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 19 Absatz 4.

(6) In den Modulkatalogen für die Master-Studiengänge Wirtschaftspädagogik und Mannheim Master in Management ist für jedes Modul anzugeben, ob ein Wiederholungstermin im selben oder erst in einem folgenden Semester angeboten wird.

(7) Umfasst eine Prüfung eine Leistung, sind ergänzend folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Schriftliche Aufsichtsarbeit (Klausur), digital unterstützte Hausarbeit, elektronische Aufsichtsarbeit

 a. Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

 b. Der Studierende kann die Prüfungsanmeldung in den Modulen BE 510 und BE 511 nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. Zu den übrigen Klausuren ist eine Prüfungsanmeldung durch den Studierenden ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters möglich.

 c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

2. Lehrveranstaltungsgebundene Leistungen (z. B. Hausarbeiten)

 Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht den Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, liegt der nächstmögliche Prüfungstermin stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. Zu diesem nächsten Prüfungsversuch haben sich die Studierenden erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(8) Umfasst eine Prüfung mehrere Leistungen sind ergänzend folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine Klausur, wird die Klausur zum Ersttermin des Semesters gemäß Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 absolviert; die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Prüfungstermin eines Semesters). Studierende können eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht den Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin eines Semesters. Prüferinnen und Prüfer können im Modulkatalog festgelegen, dass

lehrveranstaltungsgebundene Leistungen für den Zweittermin eines Semesters in anderer Form geprüft werden. Können die zu prüfenden lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen zum Zweittermin eines Semesters in einer in Hinblick auf den Kompetenzerwerb adäquaten Form nicht angeboten werden, so liegt der nächstmögliche Prüfungstermin stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung.

2. Umfasst die Prüfung ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen, werden diese während eines Semesters absolviert (Prüfungstermin eines Semesters). Studierende können eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächstmögliche Prüfungstermin stets im Rahmen des folgenden erneuten Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. Zu diesem nächsten Prüfungsversuch haben sich die Studierenden erneut eigenverantwortlich anzumelden.

§ 13 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vorgesehen für Prüfungen sind folgende Arten:

1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Kolloquien und mündlichen Abschlussprüfungen;
2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, digital unterstützten Hausarbeiten, Fallstudien, Projektarbeiten, Protokollen, Masterarbeit, Exposé, Essays, Unterrichtsentwürfen sowie schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben und Übungsaufgaben);
3. elektronische Leistungen in Form von elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Hausarbeiten, soweit bei diesen die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden;
4. praktische Leistungen insbesondere in Form von Versuchspersonenstunden, Experimenten, Praktikumsaufgaben, Demonstrationen, Leistungsprüfung;
5. Kombinationen dieser Arten in Form von Präsentationen, Referaten und der aktiven Teilnahme.

(2) Als Vorleistungen können die Prüferinnen und Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere, wie beispielweise Mitarbeit, gemäß dem Modulkatalog vorsehen.

§ 14 Mündliche Leistungen

(1) Prüfungsgespräche

1. In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
2. Ein Prüfungsgespräch wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Beisitzerinnen und Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
3. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs soll mindestens 15 Minuten betragen.

4. Im Einzelfall sind Prüfungsgespräche als Gruppenprüfung zulässig; die Gruppengröße darf fünf Studierende nicht überschreiten. Die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 45 Minuten entfallen.
5. Bei einem Prüfungsgespräch ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer benannt werden. Das Ergebnis der Prüfung, welches der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

(2) Kolloquien

1. In einem Kolloquium demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Fachgespräche in der entsprechenden Wissenschaftssprache führen können.
2. Ein Kolloquium wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen.
3. Die Dauer eines Kolloquiums soll 15 Minuten nicht unterschreiten.
4. Im Regelfall ist ein Kolloquium als Gruppenprüfung durchzuführen; die Gruppengröße darf fünf Studierende nicht überschreiten. Die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 45 Minuten entfallen.
5. Bei einem Kolloquium ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer benannt werden. Das Ergebnis der Prüfung, welches der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

(3) Mündliche Abschlussprüfungen

1. Bei einer mündlichen Abschlussprüfung demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie mit den Fachinhalten des gewählten Fachgebietes vertraut sind.
2. Eine mündliche Abschlussprüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen.
3. Die Dauer einer mündlichen Abschlussprüfung soll 15 Minuten nicht unterschreiten.
4. Mündliche Abschlussprüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden; die Gruppengröße darf fünf Studierende nicht überschreiten. Die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 45 Minuten entfallen.
5. Bei einer mündlichen Abschlussprüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführerin oder Schriftführer hinzu, die das Protokoll anfertigt. Diese kann auch gleichzeitig als Beisitzerin oder Beisitzer benannt werden. Das Ergebnis der Prüfung, welches der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem

Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

(4) Mündliche Leistungen können digital unterstützt abgenommen werden; als digital unterstützt gelten mündliche Leistungen, bei denen nicht alle Prüfenden und Prüflinge in Präsenz vor Ort, sondern über elektronische Telekommunikationsmittel an der Prüfung teilnehmen. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 15 Schriftliche Leistungen

(1) Klausuren

1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
2. Klausuren können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Bei der Bewertung der Leistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Studierenden insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht haben (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Studierenden zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehören, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.
3. Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. Die für die Hausarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der Vorlesungszeit, soweit die Anlagen keine abschließenden Festlegungen treffen. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

3. Bei Hausarbeiten haben Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

 „Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“

 Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Für die Masterarbeit sind die besonderen Regelungen in § 19 zu beachten.

(4) Protokolle

1. In einem Protokoll zeigen Studierende, dass sie das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und wesentliche Details sowie Zusammenhänge schriftlich wiedergeben (Verlaufsprotokoll) oder zusammenfassen (Ergebnisprotokoll) können.

2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Woche und wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder vom Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder diesem festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Sitzung, zu der das Protokoll anzufertigen ist.

(5) schriftliche Ausarbeitungen

1. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben und Übungsaufgaben) zeigen Studierende, dass sie das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden haben und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden können.

2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder dem Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder von diesem festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.

(6) Fallstudien

1. Bei Fallstudien (Case Studies) zeigen die Studierenden, dass sie theoretische Modelle und Konzepte zur Bearbeitung von Fragestellungen der Praxis anwenden können.

2. Der Umfang einer Fallstudie ist den Anlagen zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

(7) Projektarbeiten

1. In einer Projektarbeit dokumentieren Studierende die Planung und Durchführung sowie die Ergebnisse und Erkenntnisse einer unter Anleitung bearbeiteten Forschungsfrage und präsentieren ihre Arbeitsergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.

2. Der Umfang einer Projektarbeit ist den Anlagen zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

3. Bei einer Projektarbeit haben Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

 „Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliografie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“

 Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Exposés

1. In einem Exposé fassen die Studierenden den aktuellen Stand eines Forschungsvorhabens schriftlich zusammen. Darin erläutern sie insbesondere die Fragestellung oder Fragestellungen, die theoretischen Grundlagen und die wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden sowie gegebenenfalls erste Ergebnisse.

2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

(9) Essays

1. In einem Essay erörtern die Studierenden schriftlich ein vorgegebenes, begrenztes Thema oder eine Fragestellung in Form eines formlosen schriftlichen Aufsatzes.

2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

(10) Unterrichtsentwürfe

1. Im Rahmen eines Unterrichtsentwurf entwerfen die Studierende eine Unterrichtseinheit oder Unterrichtsmaterial. Sie planen den Ablauf einer Unterrichtssequenz und führen eine didaktische Analyse der Lehr-Lernsituation durch. Die Studierenden zeigen, dass sie Unterricht analysieren und planen können und mit den Kriterien von Unterrichtsqualität vertraut sind.

2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

(11) Digital unterstützte Hausarbeiten

1. In digital unterstützten Hausarbeiten zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. In diesen Prüfungen kann die Übermittlung der Prüfungsaufgaben in Papierform oder auf elektronischen Weg erfolgen; die Übertragung der von den Studierenden in Textform oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten muss auf dem von der Universität vorgegebenen elektronischen Weg und in einem von ihr zugelassenen Dateiformat erfolgen; § 16 Absatz 2 bleibt unberührt. Bei digital unterstützten Hausarbeiten mit einer in Minuten festgelegten Bearbeitungszeit wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Leistung gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Hausarbeiten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben. Im Übrigen finden auf digital unterstützte Hausarbeiten, deren Bearbeitungszeit in Minuten festgelegt ist, die Regelungen über Klausuren entsprechende Anwendung.

2. Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

(12) Portfolio

1. In einem Portfolio stellen Studierende ausgewählte Prozesse, Ergebnisse oder Erkenntnisse schriftlich zusammen, um die eigenen Lernfortschritte zu dokumentieren.

2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit.

§ 16 Elektronische Leistungen

(1) Bei elektronischen Leistungen zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig in einer von der Universität zur Verfügung gestellten Prüfungsumgebung bearbeiten können.

(2) Digital unterstützte Hausarbeiten und elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, wenn die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. Wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 1 für diesen Teil entsprechend.

(3) Elektronische Prüfungen können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Bei der Bewertung der Leistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Studierenden insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht haben (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Studierenden zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehören, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(4) Die Vorgaben des § 32a LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 17 Praktische Leistungen

(1) Versuchspersonenstunden

Die Studierenden nehmen als Probandinnen oder Probanden an wissenschaftlichen Studien teil, um die Untersuchungen aus Sicht von Versuchsteilnehmerinnen und Versuchsteilnehmern kennen zu lernen. Die Teilnahme ist jeweils zu dokumentieren.

(2) Praktische Leistungen in Wahlfächern der Universität Heidelberg

Für die praktischen Leistungen der Wahlfächer Biologie, Chemie, Physik sowie Sport sind die besonderen Regelungen der Universität Heidelberg zu beachten. Hier sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Prüfungsgebiet über wissenschaftspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 18 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Referate

1. Die Studierenden entwickeln unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung, präsentieren die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache im Rahmen eines zeitlich begrenzten Referats mündlich vor den Lehrveranstaltungsteilnehmenden und der Prüferin oder dem Prüfer. Für dieses Publikum soll ein Handout mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen angefertigt werden. Zusätzlich kann die eigenständige Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer Ausformulierung in Textform verlangt werden.

2. Über die Dauer des Referats, den Umfang des Handouts und der Ausformulierung sowie die dafür zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Referatsthemas durch die Studierende oder den Studierenden.

(2) Präsentationen

Die Studierenden fassen ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentieren dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmenden dieser Lehrveranstaltung und der Prüferin oder dem Prüfer. Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen.

(3) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmendenzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der Studierenden den an sie zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

2. Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn Studierende mindestens an 80 Prozent der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. Bei einer Teilnahme an weniger als 80 Prozent wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch diese Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch die Prüferin oder den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Haben Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch der Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesen ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

3. Bei einer Teilnahme an weniger als 60 Prozent der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wenden sich Studierende in einem solchen Fall an die Prüferin oder den Prüfer und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

(4) Für die aktive Teilnahme im Rahmen der Schulpraktischen Studien sind die besonderen Regelungen des Staatlichen Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) Karlsruhe zu beachten. Hier sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, evidenzbasiert Unterrichtssequenzen zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, mit den Standardmethoden des Fachs innerhalb eines begrenzten Zeitraumes ein Problem aus den Bereichen Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik oder Wahlfach zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu unterbreiten. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(3) Die Masterarbeit darf nur von einer Hochschullehrerin, einem Hochschullehrer, einer außerplanmäßigen Professorin, einem außerplanmäßigen Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Universität Mannheim oder Universität Heidelberg ausgegeben, betreut und begutachtet werden, die oder der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Die Masterarbeit ist von der Prüferin oder von dem Prüfer, die oder der die Masterarbeit ausgegeben hat, zu begutachten. Neben Prüferinnen und Prüfern gemäß Satz 1 können promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat und die im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbieten, die Masterarbeit betreuen und im Falle von Absatz 10 als zweite Prüferin oder zweiter Prüfer bestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Prüferin oder ein Prüfer nach Satz 1 die Masterarbeit ausgibt und im Falle von Absatz 10 als erste Prüferin oder erster Prüfer bestellt wird; Absatz 4 bleibt unberührt.

Die Prüferin oder der Prüfer kann weitere Personen als Betreuerin oder Betreuer hinzuziehen. Betreuerinnen oder Betreuer beraten die Studierende oder den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der oder des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) Studierende haben die Masterarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros bei der Prüferin oder dem Prüfer, im Falle von Absatz 10 bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer, eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Bereich Wirtschaftspädagogik ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS. Das Vorliegen der Voraussetzung ist von der Prüferin oder vom Prüfer vor der Ausgabe des Themas zu überprüfen. Es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenauszuges, bereitzustellen. Darüber hinaus können bei Übernahme einer Masterarbeit in den anderen Bereichen weitere fachliche Voraussetzungen von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt werden. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und die Studierenden sind zur Masterarbeit zugelassen.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Masterarbeit alternativ auch in englischer Sprache oder einer weiteren Prüfungssprache verfasst werden kann; über die Prüfungssprache entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit der oder dem Studierenden spätestens mit Festlegung des Themas.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen; Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an die Studierenden.

(7) Die Masterarbeit kann insgesamt nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit bei der Prüferin oder dem Prüfer zurückgegeben werden (Rückgabe). Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(8) Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren der Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch um bis zu acht Wochen, zu verlängern und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist. Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Es obliegt den betroffenen Studierenden, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Verlängerung unverzüglich glaubhaft zu machen. Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. Die Entscheidung über die Verlängerung bedarf des Einvernehmens der Prüferin oder des Prüfers.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Papierausfertigung in gebundener Form und zur Plagiatsabgleichung in elektronischer Form als PDF-Dokument bei der ausgebenden Prüferin oder dem ausgebenden Prüfer einzureichen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende haben bei der Abgabe der Masterarbeit eine Erklärung entsprechend § 15 Absatz 2 Nummer 3 abzugeben.

(10) Wird die Masterarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 zu begutachten. Weichen die Bewertungen der Prüfenden voneinander ab, gilt als Note der Masterarbeit jene Note gemäß § 21 Absatz 8, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(11) Das Thema der Masterarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die oder den Studierenden, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, im Falle einer Rückgabe des Themas das Datum der Rückgabe und der Abgabetermin sind dem Studienbüro zu übermitteln. Diese Angaben sowie das Datum der Abgabe sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 20 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten und elektronischen Prüfungen

(1) Als digital unterstützte Prüfungsformate im Sinne dieser Vorschrift gelten digital unterstützte Hausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

(2) Die Studierenden haben bei digital unterstützten Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.

(3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für

weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können. (3) Werden digital unterstützte Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. § 32b LHG bleibt unberührt. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(5) Finden elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort statt, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, ob von den Studierenden eigene Endgeräte für die Bearbeitung der Prüfung eingesetzt werden dürfen oder von der Universität gestellte Endgeräte zu nutzen sind. Soweit bei Prüfungen im Sinne von Satz 1 zulässig eigene Endgeräte eingesetzt werden und dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf ihren Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. Bei von der Universität gestellten Endgeräten wird der vorgegebene Browser von der Universität installiert; im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend. Beenden Studierende den vorgegebenen Browser während der Bearbeitungszeit, gilt dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung. Studierende können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen, bei denen eigene Endgeräte einzusetzen sind, bei Vorliegen eines Härtefalls, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. Studierende, die ein Endgerät der Universität nutzen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Prüfungskoordination der Universität zu wenden.

§ 21 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten

(1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).

(2) Die Bewertung einer Prüfung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. Abweichend davon soll die Bewertung der Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	*Notenstufe*	*Bedeutung*
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Bewertungen von Prüfungsleistungen anderer Fakultäten sowie der kooperierenden Universität Heidelberg können von diesem Schema abweichen.

(4) § 18 Absatz 6 sowie die fachspezifischen Regelungen des Wahlfachs Geschichte bleiben unberührt.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens die Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren. Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(6) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleiben Studierende einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder als „nicht bestanden“ bewertet.

(7) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung (Modulnote) der Note dieser Prüfungsleistung.

(8) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Modulnote jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
über 1,1 bis einschließlich 1,5	= 1,3
über 1,5 bis einschließlich 1,8	= 1,7
über 1,8 bis einschließlich 2,1	= 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5	= 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8	= 2,7
über 2,8 bis einschließlich 3,1	= 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5	= 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8	= 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Modulnote wird im Modulkatalog bekannt gegeben.

§ 22 Wiederholung von Leistungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch).

(3) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Leistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen

(4) Bei Nichtbestehen eines Wiederholungsversuches bei Pflichtprüfungen in den Bereichen Wirtschaftspädagogik und Wahlfach können Studierende in höchstens einem Fall während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.

(5) Eine nicht bestandene Vorleistung kann im selben Semester wiederholt werden. Bestehen Studierende die Vorleistungen, aber nicht die zugehörige Prüfung im selben Semester oder gilt ein Prüfungsversuch im letzten möglichen Termin des Semesters als nicht unternommen, ist die

Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

(1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(2) Wird eine Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest. Wird eine Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden und stehen den Studierenden keine weiteren Wahlpflichtprüfungen zur Verfügung, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. In den vorgenannten Fällen geht der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. § 33 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. Bestehen die Studierenden eine Wahlprüfung endgültig nicht, können sie sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel einer Wahlprüfung ist ausgeschlossen.

§ 24 Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei Klausuren gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber der vorsitzenden Prüferin oder dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Leistungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich

gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(4) Ergänzend zu der in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder den Aufsichtführenden der betroffenen Prüfung getroffen werden. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Den Geprüften ist nach Bewertung einer jeden Prüfung auf ihren schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Leistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl beziehungsweise Studienbüro) zu beantragen. Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden.

(4) Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Studienzeit soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und die Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen, insbesondere für Hausarbeiten und Masterarbeiten. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG zu berücksichtigen.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 26 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der oder des Studierenden auf ihren oder seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch die Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 28 Rücktritt und Säumnis

(1) Sind Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, können die betroffenen Studierenden einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die betreffende Prüfung gestellt werden.

(2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt den antragstellenden Studierenden, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, den Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie verbindlich angemeldet sind, nicht an der Prüfung teilnehmen können.

(5) Haben Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen diesem triftigen Grund nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt haben.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine von den betroffenen Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; haben die Studierenden keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung von der Prüferin oder dem Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen können Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die für diese Prüfung zuständige Prüferin oder der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist.

3. Abschnitt: Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik

§ 29 Masterprüfung

Die Masterprüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im entsprechenden Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik abschließt. Sie besteht aus den einzelnen Prüfungen, die sich aus der grundlegenden Zusammensetzung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen ergeben. Für das Bestehen der Masterprüfung sind die zugehörigen Prüfungen im Rahmen der maximalen Studienzeit zu bestehen und die erforderlichen Versuchspersonenstunden nachzuweisen.

§ 30 Bereich Wirtschaftspädagogik

(1) In dem Bereich Wirtschaftspädagogik sind Pflichtprüfungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Im Modul „Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik“ stehen für die Prüfung verschiedene Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Die zur Auswahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog festgesetzt. Die oder der Studierende hat sich zu jedem Prüfungsversuch eigenverantwortlich bei der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung der Regelungen des § 12 Absatz 4 anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Für jeden Prüfungsversuch wählt die oder der Studierende eine Veranstaltung eigenverantwortlich aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu einem Prüfungsversuch bei der Prüferin oder dem Prüfer einer Veranstaltung. Mit Ausgabe des Themas der Veranstaltung an die Studierende oder den Studierenden ist die Prüfungsanmeldung verbindlich und die oder der Studierende zugelassen.

(3) Bestehen die Studierenden eine der Wahlpflichtprüfungen im Modul „Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik“ endgültig nicht, können sie sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel einer Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

§ 31 Bereich Wirtschaftswissenschaften

(1) Im Bereich Wirtschaftswissenschaften sind Wahlprüfungen im Umfang von 24 bis 28 ECTS-Punkten zu bestehen; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Wurden im Bereich Wirtschaftsinformatik Leistungen bestanden, so reduzieren sich die im Bereich Wirtschaftswissenschaften zu erbringenden ECTS-Punkte um die im Bereich Wirtschaftsinformatik erworbenen ECTS-Punkte entsprechend; der Mindestumfang beträgt in diesem Fall 6 ECTS-Punkte.

(3) In den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik zusammen dürfen Prüfungen in Modulen mit der Bezeichnung „International Course“ höchstens in einem Umfang von 24 ECTS-Punkten eingebracht werden.

(4) Die oder der Studierende wählt die Prüfungen aus dem zur Verfügung stehenden Angebot eigenverantwortlich aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in der Anlage 1 in Verbindung mit dem Modulkatalog des Mannheim Master in Management festgesetzt.

(5) Wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung der erforderliche Studienumfang erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Masterprüfung sowie für die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen die oder der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote auf dem Transcript of Records ausgewiesen. Befindet sich die oder der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren in diesem Bereich, die auch nicht unter Satz 1 fallen, enden diese Prüfungsverfahren.

§ 32 Bereich Wirtschaftsinformatik

(1) Im Bereich Wirtschaftsinformatik können Wahlprüfungen im Umfang von bis zu 18 ECTS-Punkten erbracht werden.

(2) In den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik zusammen dürfen Prüfungen in Modulen mit der Bezeichnung „International Course“ höchstens in einem Umfang von 24 ECTS-Punkten eingebracht werden.

(3) Die oder der Studierende wählt die Prüfungen aus dem zur Verfügung stehenden Angebot eigenverantwortlich aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den Anlagen in Verbindung mit dem Modulkatalog des Mannheim Master in Management festgesetzt.

(4) Wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung der erforderliche Studienumfang erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Masterprüfung sowie für die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote auf dem Transcript of Records ausgewiesen. Befindet sich der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren in diesem Bereich, die auch nicht unter Satz 1 fallen, enden diese Prüfungsverfahren.

§ 33 Bereich Wahlfach

(1) Der Bereich Wahlfach hat einen Umfang von 44 bis 49 ECTS-Punkten.

(2) Die Fächer, die diesen jeweils zugehörigen Module und Prüfungen sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den Anlagen in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt.

(3) Ein Wechsel des Wahlfachs ist grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann von einem anderen Wahlfach in das Wahlfach Corporate Learning auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewechselt werden. Die Genehmigung des Wechsels setzt voraus:

a) Es darf keine Pflichtprüfung, die Gegenstand des Wahlfachs Corporate Learning ist, bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden sein und

b) das Wahlfach Corporate Learning muss bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden können.

Die Ergebnisse und ECTS-Punkte der Prüfungen des Wahlfaches, aus dem gewechselt wurde, werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie können auf Antrag der Studierenden als zusätzliche Leistungen in das Transcript of Records aufgenommen werden.

(4) Ein Wechsel nach Absatz 3 Satz 2 ist auch dann möglich, wenn ein anderes Wahlfach endgültig nicht bestanden wurde; über die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 hinausgehend setzt die Genehmigung eines Wechsels in das Wahlfach Corporate Learning in solchen Fällen voraus, dass der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens gestellt wird. Wird der Wechsel genehmigt, ergeht hinsichtlich des endgültigen Nichtbestehens des Wahlfachs, aus dem gewechselt wurde, kein Bescheid im Sinne des § 23 Absatz 2 Satz 3.

(5) Es sind die in der Anlage 2 festgesetzten Pflichtprüfungen zu bestehen. Wahl- und Wahlpflichtprüfungen sind von den Studierenden aus dem zur Verfügung stehenden Angebot gemäß Anlage

2 eigenverantwortlich auszuwählen. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht festgesetzten Prüfungen.

(6) Bestehen Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung oder Wahlprüfung in ihrem Wahlfach endgültig nicht, können sie sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung oder Wahlprüfung anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel einer Wahlpflichtprüfung oder einer Wahlprüfung ist ausgeschlossen.

(7) Der Bereich Wahlfach ist bestanden, falls der in den Anlagen 1 und 2 für das jeweilige Wahlfach festgesetzte (Mindest-)Umfang an ECTS-Punkten erworben wurde und die jeweils erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

(8) Wird durch das Bestehen einer Wahlpflichtprüfung der erforderliche Studienumfang erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlpflichtprüfungen für das Bestehen der Masterprüfung sowie für die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlpflichtprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat. Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht zu berücksichtigenden Wahlpflichtprüfungen werden mit der Prüfungsnote auf dem Transcript of Records ausgewiesen. Befindet sich der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren in diesem Bereich, die auch nicht unter Satz 2 fallen, enden diese Prüfungsverfahren. Sätze 1 bis 4 gelten für Wahlprüfungen entsprechend.

§ 34 Bereich Praktische Studien

(1) Im Bereich Praktische Studien sind abhängig vom Wahlfach das Modul Schulpraktische Studien II und III oder das Modul Betriebspraktische Studien II und III abzuleisten. Studierende mit Wahlfach Corporate Learning belegen das Modul Betriebspraktische Studien II und III, alle anderen Studierenden belegen das Modul Schulpraktische Studien II und III.

(2) Im Modul Schulpraktische Studien II und III ist die aktive Teilnahme an zwei jeweils vierwöchigen Praktika (SPS II und SPS III, insgesamt acht Wochen) in der Regel an der im Bachelorstudium Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim besuchten Praktikumsschule in Baden-Württemberg sowie an den Begleitseminaren des Staatlichen Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) Karlsruhe nachzuweisen. Der Aufenthalt an der beruflichen Schule findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. und dem 2. Fachsemester (SPS II) sowie zwischen dem 3. und 4. Fachsemester (SPS III) statt. Die ordnungsgemäße aktive Teilnahme ist durch eine Bescheinigung der Schule über die Praxisphase sowie eine Bescheinigung des Staatlichen Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) Karlsruhe über die Begleitseminare nachzuweisen. Die Nachweise sind im Studienbüro einzureichen.

(3) Das Modul Betriebspraktische Studien II und III umfasst zwei jeweils vierwöchige einschlägige Praktika in einem Unternehmen. Dabei weisen die Praktika in der Regel einen Bezug zum Themenbereich Personalmanagement auf. Die ordnungsgemäße Ableistung der betrieblichen Praktika ist jeweils durch eine Bescheinigung des Betriebs nachzuweisen und dem Studienbüro vorzulegen.“

§ 35 Bereich Masterarbeit

(1) Es ist die Pflichtprüfung Masterarbeit im Umfang von 22 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Für die Prüfung Masterarbeit gelten insbesondere die Regelungen des § 19.

§ 36 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote)

(1) Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten; Zusatzmodule werden bei der Berechnung der Bereichsnoten nicht berücksichtigt. Im Bereich Masterarbeit entspricht die Bereichsnote der Modulnote. Im Bereich Praktische Studien wird keine Bereichsnote gebildet.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der gebildeten Bereichsnoten.

(3) Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der Studierenden oder dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(5) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 37 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung; Bescheinigung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Anlagen erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
2. die maximale Studienzeit überschritten wurde, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Hat der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Transcript of Records (Notenauszug) ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 38 Masterzeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studierenden ein deutschsprachiges Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie den Bereich gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, falls zugehörige Prüfungen bestanden wurden; diese werden mit ihren ECTS-Punkten und der Bereichsnote aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. den Bereich gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5; dieser wird mit seinen ECTS-Punkten und der Angabe „bestanden“ aufgeführt;
3. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Masterarbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer;
4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Wird die letzte Prüfung durch Anrechnung oder Anerkennung einer im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen übernommen, gilt das Datum der Antragstellung auf Anrechnung oder Anerkennung dieser Leistung als Abschlussdatum. Ist kein Datum im Sinne von Sätzen 3 und 4 bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(3) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer ECTS-Einstufungstabelle. Sie oder er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 39 Urkunde

Zusammen mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste zweisprachige Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, welche die Gesamtnote der Masterprüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil nach § 36 Absatz 4 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät oder deren oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 40 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) Unternehmen Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferinnen oder die Prüfer oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten, der Masterarbeit und vergleichbaren Leistungen eine Software zur Auffindung von

Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der Prüferin oder dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.

(3) Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Prüfung, welche durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung, für welche die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.

(4) Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstoßen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 41 Ungültigkeit

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Masterprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 42 Inkrafttreten und Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 20. Juli 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 25/2010 vom 30. Juli 2010, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Sc.) an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außer kraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Frühjahrs-/Sommersemester 2026 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen; die außerkraftgetretene Prüfungsordnung gilt insoweit fort. Im Frühjahrs-/Sommersemester 2026 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, können ihr Studium danach ausschließlich nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung zu Ende führen; Regelungen zu Prüfungsfristen, insbesondere zur maximalen Studienzeit, bleiben davon unberührt.

Art. 3 der 1. Änderungsfassung vom 6. Oktober 2023 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden der Universität Mannheim Anwendung, die den wirtschaftspädagogischen Masterstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07 /2023, 30. März 2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 2. Änderungsfassung vom 18. Dezember 2023 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 6 § 2 und Artikel 7 der 3. Änderungsfassung vom 18. Dezember 2023 bestimmen:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Science „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 6 § 2 und Artikel 7 der 4. Änderungsfassung vom 18. Dezember 2023 bestimmen:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 6 § 2 und Artikel 7 der 5. Änderungsfassung vom 16.07.2024 bestimmen:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Science „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für

den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 6. Änderungsfassung vom 16.07.2024 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Offene Prüfungsverfahren in dem Modul „Schulpraktische Studien“ aller Studierenden mit dem Wahlfach „Corporate Learning“ werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet; die Studierenden verlieren durch diese Beendigung der Prüfungsverfahren keinen Prüfungsversuch.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Die den Regelungen der Prüfungsordnung vorangestellte Gliederung ist den Änderungen entsprechend anzupassen.

Art. 2 der 7. Änderungsfassung vom 08.10.2024 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 8. Änderungsfassung vom 13.10.2025 bestimmt:

1. Die Regelungen des Artikels 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Fakultät Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Fakultät Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Universität Mannheim vom 24. März 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 07/2023, S. 61 ff.) in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung)

a. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung studieren und aufgrund des endgültigen Nichtbestehens einer Pflicht- oder Wahlpflichtprüfung in ihrem vorherigen Wahlfach in das Wahlfach Corporate Learning gemäß § 23 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33 Absatz 4 Prüfungsordnung gewechselt sind, können bis zum 15. Oktober 2025 einen schriftlichen Antrag auf Fortsetzung des vorherigen Wahlfachs beim Prüfungsausschuss stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so steht den Studierenden zum Bestehen der zuvor endgültig nicht bestandenen Prüfung im vorherigen Wahlfach ein zweiter Wiederholungsversuch, welcher durch Artikel 1 Nummer 3 dieser Änderungssatzung eingeführt wurde, zur Verfügung. Die Bewertungen und ECTS-Punkte der Prüfungen aus dem Wahlfach Corporate Learning werden bei der Festsetzung

der Gesamtnote sodann nicht berücksichtigt. Sie können auf Antrag der Studierenden gemäß § 33 Absatz 3 Satz 5 und 6 Prüfungsordnung als zusätzliche Leistungen in das Transcript of Records aufgenommen werden. Wird der zweite Wiederholungsversuch im wieder aufgenommenen Wahlfach nicht bestanden, ist ein erneuter Antrag gemäß § 23 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33 Absatz 4 Prüfungsordnung möglich und bei dessen Stattgabe das Wahlfach Corporate Learning fortzusetzen.

b. studierten, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits von Amts wegen oder auf Antrag exmatrikuliert wurden, weil sie in ihrem Wahlfach eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können bis 15. Oktober 2025 einen schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, dass Artikel 1 Nummer 3 dieser Änderungssatzung Anwendung findet mit der Rechtsfolge, dass die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der betroffenen Prüfung aufgehoben wird. Wird dem Antrag stattgegeben, bleibt das Nichtbestehen im 1. Wiederholungsversuch dieser Prüfung mit der Folge bestehen, dass § 23 Absatz 2 Prüfungsordnung keine Anwendung findet. In diesem Fall wird ein aktualisierter Notenauszug mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftspädagogik der Fakultät Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim ausgegeben.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

V. Anlagen

Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche; Bereichstabellen

Bereich Wirtschaftspädagogik (25 ECTS)

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	S Erweiterte Forschungsmethoden und Data Analytics	Projektarbeit (15 S.)	PL	5
P	S Empirisches Forschungsprojekt	Projektarbeit (15 S.)	PL	5
P	S Design wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen	Hausarbeit (15 S.)	PL	5
P	S Reflexion wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen	Hausarbeit (15 S.)	PL	5
WP	S Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik	Projektarbeit (15 S.)	PL	5

Bereich Wirtschaftswissenschaften (6 bis 28 ECTS)

Es können zur Spezialisierung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse 500er, 600er und 700er Module aus den folgenden Areas des Studiengangs Mannheim Master in Management ausgewählt werden:

1. Accounting and Taxation (ACC, TAX);
2. Banking, Finance and Insurance (FIN);
3. Management (MAN);
4. Marketing (MKT);
5. Operations Management (OPM).

Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog des Mannheim Master in Management festgesetzt. 500er-Module erfordern wissenschaftliche Grundkenntnisse aus der Betriebswirtschaftslehre. 600er-Module können aufgrund des fortgeschrittenen Niveaus das Bestehen bestimmter 500er-Module voraussetzen; dies ist dem Modulkatalog Mannheim Master in Management zu entnehmen. 700er-Module sind Seminare oder Kolloquien, die den Studierenden auf die Anfertigung der wissenschaftlichen Masterarbeit vorbereiten.

Zudem steht im Bereich „Wirtschaftswissenschaften“ das Modul „VL Arbeitsrecht in der Personalarbeit“ aus dem Wahlfach „Wirtschaftsrecht“ des Mannheim Master in Management zur Auswahl. Die zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog des Mannheim Master in Management festgesetzt. Eine erneute Belegung des Moduls in einem anderen Bereich ist ausgeschlossen.

Zur Spezialisierung der volkswirtschaftlichen Kenntnisse können Module aus dem Bereich Business Economics des Mannheim Master in Management ausgewählt werden. Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog des Mannheim Master in Management festgesetzt.

Bereich Wirtschaftsinformatik (0 bis 18 ECTS-Punkte)
Zur Spezialisierung der Kenntnisse im Bereich Wirtschaftsinformatik können die erforderlichen Prüfungsleistungen aus den 500er, 600er und 700er Modulen des Modulangebots der Area Information Systems und/oder aus dem Wahlfach Praktische Informatik des Mannheim Master in Management gewählt werden. Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog des Mannheim Master in Management festgesetzt.

Bereich Wahlfach (44 bis 49 ECTS-Punkte)

Mit einem Wahlfach gemäß dieser Anlage kann unter Beachtung des § 4 Absatz 1 Satz 8 der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Master of Science) vom 10. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung nur begonnen werden, wenn die gemäß der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspädagogik erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Wahlfach auf Bachelorniveau nachgewiesen worden sind. Im Bereich Wahlfach stehen die nachfolgend aufgelisteten Fächer zur Verfügung.

Zu den Wahlfächern kann nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zugelassen werden. Die Fakultät der Betriebswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlfächer vorsehen; beim Zuteilungsverfahren für die Wahlfächer können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

Wahlfach	ECTS-Punkte
1. Biologie[1)]	49
2. Chemie[1)]	48
3. Corporate Learning	44 bis 46
4. Deutsch	45
5. Englisch	49
6. Französisch	47
7. Geographie[1)]	44 bis 49
8. Geschichte	46
9. Italienisch	47
10. Mathematik	46 bis 49
11. Physik[1)]	46
12. Politikwissenschaft	47
13. Spanisch	47
14. Sport[1)]	47
15. Wirtschaftsinformatik	46

[1)] Wahlfachangebot in Kooperation mit der Universität Heidelberg

Bereich Praktische Studien (5 ECTS-Punkte)

Art	Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Prüfung PL/SL	ECTS-Punkte
P	SPS II und SPS III	Schulpraktische Studien II und III	Aktive Teilnahme	5
ODER:				
P	BPS II und BPS III	Betriebspraktische Studien II und III	Aktive Teilnahme, Portfolio	5

Bereich Masterarbeit (22 ECTS-Punkte)

Art	Modul-kürzel	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	MA	Masterarbeit	Masterarbeit	PL	22

Anlage 2: Übersicht über das Studienangebot der Wahlfächer

1. Wahlfach Biologie (49 ECTS)

a) Modulübersicht

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	VL Biologie III	Klausur (90 Min.)	PL	9
P	VL + Ü Grundkurs Grundlagen, Biowissenschaft	Klausur (90 Min.) und Protokoll zu jedem Kurstag	PL	4
P	VL Grundkurs Biodiversität heimischer Blütenpflanzen	Klausur (90 Min.), Protokoll, praktische Prüfung	PL	4
P	VL Grundkurs Biodiversität heimischer Tiere	Prüfungsgespräch	PL	4
P	VL Grundkurs Methoden der Mikro- & Molekularbiologie	Drei Klausuren (jeweils 60 Min) Protokoll	PL	4
P	VL Grundkurs Experimentelle Physiologie	Klausur (90 Min.) und Protokoll zu den Kurstagen	PL	3
P	VL Grundkurs Entwicklungsbiologie	Klausur (90 Min.) und Protokoll zu den Kurstagen	PL	4
WP	VL Zyklusvorlesung (nach Wahl)	Klausur (90 Min.)	PL	4
WP	Hauptpraktikum (nach Wahl)	Klausur(en) (60 Min.), Referat und Protokoll	PL	9
P	S Didaktik des Biologieunterrichts	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.)	PL	4

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Biologie sind Pflichtprüfungen im Umfang von 36 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 13 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Die Prüfungen in diesem Wahlfach werden aus der Universität Heidelberg importiert.

(3) Es wird die Teilnahme an drei halbtägigen Exkursionen empfohlen.

2. Wahlfach Chemie (48 ECTS)

a) Modulübersicht

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	VL + Ü Einführung in die Physikalische Chemie (PC_B1)	Klausur (45 – 150 Min.) sowie Lösen von Übungsaufgaben im Semester	PL	9
P	VL + Ü Einführung in die Organische Chemie (OC_B1)	Klausur bzw. Teilklausuren (45 – 150 Min.)	PL	9
P	S + Praktikum Organisches Praktikum (OC_B2)	Praktikumsaufgaben, Kolloquien und Klausur	PL	13
P	Praktikum Physikalische Chemie (PC_B2)	Praktikumsaufgaben (Kolloquien und Experimente)	PL	5
P	S + Praktikum Verschränkungsmodul 1 – Fachdidaktik und Anorganische Chemie (VM_C1)	Klausur(en) (45 – 150 Min.) oder sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	PL	6
<u>Zwei</u> der folgenden fünf Lehrveranstaltungen:				
WP	VL Mechanismen synthetisch wichtiger Reaktionen (OC III)	Die Definition der Prüfungsleistung obliegt der Dozentin oder dem Dozenten und wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	PL	3
WP	VL Struktur und Chemische Bindung (AC IV, Teil 1)	Klausuren (45- 150 Min.)	PL	3
WP	VL Chemie der Übergangselemente (AC_IV, Teil 2)	Klausur (45-150 Min.)	PL	3
WP	VL Physikalische Chemie III (PC_C3)	Klausur (45 – 150 Min.)	PL	3
WP	VL Einführung in die Biochemie (BC_C)	Klausur (45 – 150 Min.)	PL	3

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Chemie sind Pflichtprüfungen im Umfang von 42 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Die Prüfungen in diesem Wahlfach werden aus der Universität Heidelberg importiert.

3. Wahlfach Corporate Learning (44 bis 46 ECTS)

a) Modulübersicht

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	S Workplace Learning	Hausarbeit (15 S.)	PL	5
P	S Digitalisierung von Lernprozessen	Projektarbeit (15 S.)	PL	5
WP	S Aktuelle Fragen im Corporate Learning 1	Projektarbeit (15 S.)	PL	5
WP	S Aktuelle Fragen im Corporate Learning 2	Projektarbeit (15 S.)	PL	5
W	500er, 600er und 700er Module aus den folgenden Areas des Mannheim Master in Management, die noch nicht in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsinformatik gewählt wurden: 1. Accounting and Taxation (ACC, TAX) 2. Banking, Finance and Insurance (FIN) 3. Information Systems (IS) 4. Management (MAN) 5. Marketing (MKT) 6. Operations Management (OPM)		PL	mind. 12
W	VL Arbeitsrecht in der Personalarbeit	Klausur (90 Min.)	PL	4
W	VL Arbeits- und Organisationspsychologie	Klausur (60 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 Min.)	PL	4
W	K2: Sozialpsychologie	Klausur (60 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (60 Min.)	PL	4
W	VL Grundlagen der Soziologie	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder Prüfungsgespräch oder schriftliche Hausarbeit	PL	6

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Corporate Learning sind Pflichtprüfungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten, Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten und Wahlprüfungen im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Im Modul „Aktuelle Fragen im Corporate Learning“ stehen für die zwei Wahlpflichtprüfung im Umfang von je 5 ECTS verschiedene Lehrveranstaltungen zur Verfügung, die noch nicht in dem Modul „Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik“ gewählt wurden. Die zur Auswahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

(3) Es sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten zu bestehen. Mindestens 12 ECTS-Punkte müssen in den betriebswirtschaftlichen Modulen (Areas) des Bereichs Wirtschaftswissenschaften oder des Bereichs Wirtschaftsinformatik erbracht werden.

4. Wahlfach Deutsch (45 ECTS)

a) Modulübersicht

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	HS Sprachwissenschaft 1	Hausarbeit (15 – 20 S.)	PL	8
P	HS Sprachwissenschaft 2	Prüfungsgespräch (20 Min.)	PL	8
P	PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit (10 – 15 S.)	PL	5
P	HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit (15 – 20 S.)	PL	8
P	HS Neuere deutsche Literatur	Prüfungsgespräch (20 Min.)	PL	8
P	S Grundlagen Fachdidaktik Deutsch	Hausarbeit (10 – 15 S.) oder Unterrichtsentwurf	PL	5
<u>Eines</u> der folgenden Module:				
WP	VL Sprachwissenschaft	Protokoll oder Klausur (90 Min.)	PL	3
WP	VL Neuere deutsche Literatur	Protokoll oder Klausur (90 Min.)	PL	3

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Deutsch sind Pflichtprüfungen im Umfang von 42 ECTS-Punkten und eine Wahlpflichtprüfung im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im HS „Neuere deutsche Literatur“ ist die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am PS „Neuere deutsche Literatur“. Die Abfolge der übrigen Veranstaltungen kann von den Studierenden frei gewählt werden.

5. Wahlfach Englisch (49 ECTS)

a) Modulübersicht**Art**	**Modulbezeichnung**	**Prüfung**	**PL/SL**	**ECTS-Punkte**
P	Ü ANG 428 Vertiefung Fachdidaktik Englisch	Hausarbeit (10 – 15 S.) oder Unterrichtsentwurf	PL	5
P	VL+ Ü ANG 210 Phonetics	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	6
P	Ü ANG 224 Intermediate Translation German-English	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü ANG 223 Intermediate Essay Writing and Discussion	Essay (15 – 20 S.)	PL	3
P	Ü ANG 561 Business Communication (BC II)	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü ANG 562 Current Topics (BC III)	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü ANG 563 Business Translation	Klausur (90 Min.)	PL	3
<u>Eines</u> der folgenden Module:				
WP	PS ANG 303 Linguistics: Form and Function	Prüfungsgespräch (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10 – 15 S.)	PL	5 oder 6
WP	PS ANG 307 Linguistics: Variation and Change	Prüfungsgespräch (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10 – 15 S.)	PL	5 oder 6
<u>Eines</u> der folgenden Module:				
WP	PS ANG 312 Literary Studies UK	Prüfungsgespräch (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10 – 15 S.)	PL	5 oder 6
WP	PS ANG 313 Literary Studies US	Prüfungsgespräch (20 Min.) oder Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (10 – 15 S.)	PL	5 oder 6
<u>Eines</u> der folgenden Module:				
WP	HS ANG 404 Linguistics	Hausarbeit (15 – 20 S.)	PL	8
WP	HS ANG 414 Literary Studies	Hausarbeit (15 – 20 S.)	PL	8
<u>Eines</u> der folgenden Module:				
WP	Ü ANG 234 Advanced Translation German-English	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90	PL	4

		Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)		
WP	Ü ANG 235 Advanced Essay Writing and Discussion	Essay (15 – 20 S.)	PL	4

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Englisch sind Pflichtprüfungen im Umfang von 26 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 23 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Im Fach Englisch werden Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung der Lehrsprache erfolgt durch die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Entscheidungen gemäß Satz 3 werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal bekannt gemacht.

(3) Das Proseminar ist im ersten FS zu belegen.

(4) In den beiden Proseminaren (PS) „Linguistics“ (ANG 303 bzw. ANG 307) und „Literary Studies“ (ANG 312 bzw. ANG 313) stehen die Prüfungsformen Hausarbeit, Klausur und Prüfungsgespräch zur Wahl. Ein Proseminar ist mit einer Hausarbeit (15-20 S.) abzuschließen (6 ECTS-Punkte). Als Prüfungsform für das andere Proseminar stehen eine Klausur (90 Min.) oder ein Prüfungsgespräch (20 Min.) oder eine Hausarbeit (10 S.) (jeweils 5 ECTS-Punkte) zur Auswahl.

(5) Das Hauptseminar (HS) ist in dem Bereich („Linguistics“ oder „Literary Studies“) zu absolvieren, in dem das Proseminar mit der Prüfungsform Hausarbeit im Umfang von 6 ECTS abgeschlossen wurde. Die Entscheidung ist mittels Anmeldung im Studierendenportal zu dokumentieren.

6. Wahlfach Französisch (47 ECTS)

a) Modulübersicht

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	PS Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder	Klausur (90 Min.) oder Essay (8-10 S.)	PL	5
P	Ü Phonetik	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Traduction	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	S Grundlagen Fachdidaktik Französisch	Hausarbeit (10 – 15 S.) oder Unterrichtsentwurf	PL	5
P	Ü Expression II	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Compréhension II	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Expression III (économie)	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Compréhension III (économie)	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Culture, économie et politique du monde francophone	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
<u>Eines</u> der folgenden Module:				
WP	Ü Stylistique comparée et méthode de traduction	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
WP	Ü La compétence interculturelle	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
<u>Eines</u> der folgenden Module:				

WP	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit (10 – 15 S.)	PL	6
WP	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit (10 – 15 S.)	PL	6
<u>Eines</u> der folgenden Module:				
WP	HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Prüfungsgespräch (20 Min.)	PL	7
WP	HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Prüfungsgespräch (20 Min.)	PL	7

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Französisch sind Pflichtprüfungen im Umfang von 31 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den sprachpraktischen Modulen „Ü Compréhension III (économie)“ und „Ü Expression III (économie)“ sind die bestandenen Prüfungen in den sprachpraktischen Modulen „Ü Compréhension II“ und „Ü Expression II“.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der sprachpraktischen Module „Ü Stylistique comparée et méthode de traduction“, „Ü La compétence interculturelle“ und „Ü Culture, économie et politique du monde francophone“ ist die bestandene Prüfung der sprachpraktischen Module „Ü Expression III (économie)“ und „Ü Compréhension III (économie)“.

(4) Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Medienwissenschaft und Literatur- und Medienwissenschaft zu treffen. Proseminar (PS) und Hauptseminar (HS) sind im gleichen fachwissenschaftlichen Zweig zu belegen. Die Entscheidung ist mittels Anmeldung im Studierendenportal zu dokumentieren.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des Hauptseminars (HS) ist die bestandene Prüfung des Proseminars (PS) im gleichen Fachgebiet (PS Literatur- und Medienwissenschaft bzw. PS Sprach- und Medienwissenschaft).

(6) Ein längerer Aufenthalt im französischsprachigen Ausland wird empfohlen.

(7) Im Fach Französisch wird ein Teil der Lehrveranstaltungen in französischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen teilweise in französischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung der Lehrsprache erfolgt durch die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch die Prüferin oder den Prüfer. Lehr- und Prüfungssprache werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal bekannt gemacht.

7. Wahlfach Geographie (44 bis 49 ECTS)

a) Modulübersicht

Art	Modulbezeichnung	Prüfung		ECTS-Punkte
P	S Fachdidaktik I	Hausarbeit und Referat	PL	5
Mindestens eines der folgenden Module:				
WP	VL + PS Grundlagen Physische Geographie II (jeweils 4 ECTS)	Klausur (Vorlesung), Referat, Klausur und Hausarbeit (Proseminar)	PL	8
WP	VL + PS Grundlagen Humangeographie II (jeweils 4 ECTS)	Klausur (Vorlesung), Referat und Hausarbeit (Proseminar)	PL	8
Mindestens eines der folgenden Module:				
WP	VL + Ü Methoden der Geographie II: Kartographie	Klausur und Übungsaufgaben	PL	4
WP	VL + Ü Methoden der Geographie III: Geographische Informationssysteme (jeweils 3 ECTS)	Klausur und Übungsaufgaben	PL	6
WP	(Gelände-) Praktikum: Forschungsmethoden der Physischen Geographie (ca. 3-6 Tage)	Projektarbeit und Präsentation	PL	6
WP	(Gelände-) Praktikum Forschungsmethoden der Humangeographie (ca. 3-6 Tage)	Projektarbeit und Präsentation	PL	6
Mindestens eines der folgenden Module:				
WP	VL + PS Regionale Geographie I (VL [2 ECTS] und PS [4 ECTS])	Hausarbeit und Referat (Proseminar)	PL	6
WP	Regionale Geographie II (Exkursion/ Übung im Gelände, 1 bis 5 Tage, pro Tag 1 ECTS)	Protokoll und Referat	PL	1-5
Mindestens eines der folgenden Module:				
WP	Angewandte Physische Geographie	Hausarbeit und Referat	PL	4-10
WP	Angewandte Humangeographie	Hausarbeit und Referat	PL	4-10
WP	Angewandte Geoinformatik	Hausarbeit und Referat	PL	4-10
WP	Forschung Physische Geographie I	Klausur / Hausarbeit und Präsentation	PL	5-10
WP	Forschung Humangeographie I	Klausur / Hausarbeit und Präsentation	PL	5-10
WP	Forschung Geoinformatik I	Klausur / Hausarbeit und Präsentation	PL	5-10
WP	Fachinhaltliche Vertiefung Physische Geographie	Hausarbeit und Präsentation	PL	5
WP	Fachinhaltliche Vertiefung Humangeographie	Hausarbeit und Präsentation	PL	5

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Geographie sind Pflichtprüfungen im Umfang von 5 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von mindestens 39 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Die Prüfungen in diesem Wahlfach werden aus der Universität Heidelberg importiert.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des Moduls „Methoden der Geographie II: Kartographie“ ist die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben in der zugehörigen Übung.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des Moduls „Methoden der Geographie III: Geographische Informationssysteme“ ist das Bestehen der Klausur des Moduls „Methoden der Geographie II: Kartographie“.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der Module „Angewandte Physische Geographie“, „Forschung Physische Geographie I“ und „Fachinhaltliche Vertiefung Physische Geographie“ ist die bestandene Prüfung des Moduls „Grundlagen Physische Geographie II“.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der Module „Angewandte Humangeographie“, „Forschung Humangeographie I“ und „Fachinhaltliche Vertiefung Humangeographie“ ist die bestandene Prüfung des Moduls „Grundlagen Humangeographie II".

(7) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des Moduls „Angewandte Geoinformatik“ ist die bestandene Prüfung des Moduls „Methoden der Geographie III: Geographische Informationssysteme“.

(8) Bei jenen Wahlpflichtprüfungen, bei denen ECTS-Spannen angegeben sind, setzt sich das Modul aus mehreren Veranstaltungen zusammen, die entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg kombiniert werden können.

8. Wahlfach Geschichte (46 ECTS)

a) Modulübersicht

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	HS Wirtschaft und Geschichte	Hausarbeit (15 – 20 S.)	PL	8
P	HS Neuzeit	Hausarbeit (15 – 20 S.)	PL	8
P	VL Wirtschaft und Geschichte	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	4
P	VL Neuzeit	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	4
P	S Grundlagen Fachdidaktik Geschichte	Hausarbeit (10 – 15 S.) oder Unterrichtsentwurf	PL	5
P	Mündliche Abschlussprüfung	Mündliche Abschlussprüfung (30 Min.)	PL	9
Eines der folgenden Module:				
WP	Ü Altertum	Schriftliche Ausarbeitung	PL	4
WP	VL Altertum	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	4
Eines der folgenden Module:				
WP	Ü Mittelalter	Schriftliche Ausarbeitung	PL	4
WP	VL Mittelalter	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	4

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Geschichte sind Pflichtprüfungen im Umfang von 38 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung setzt sich hälftig aus zwei Themen zusammen. Das erste Thema soll aus einem der im Fach Geschichte belegten Module gewählt werden. Es gibt keine Verpflichtung auf eine bestimmte Epoche. Das zweite Thema soll aus dem Bereich Wirtschaft und Geschichte gewählt werden. Die Studierenden wenden sich eigenständig an eine Erstprüferin oder einen Erstprüfer und schlagen nach Absprache mit diesem eigenständig eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer vor. Die beiden Teile der mündlichen Abschlussprüfung werden von der jeweils zuständigen Prüferin oder dem jeweils zuständigen Prüfer benotet. Als Note der mündlichen Abschlussprüfung gilt jene Note gemäß § 21 Absatz 8, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

9. Wahlfach Italienisch (47 ECTS)

a) Modulübersicht

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	PS Landeskunde Italien	Klausur (90 Min.) oder Essay (8 – 10 S.)	PL	5
P	Ü Phonetik	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Traduzione	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	S Grundlagen Fachdidaktik Italienisch	Hausarbeit (10 – 15 S.) oder Unterrichtsentwurf	PL	5
P	Ü Espressione II	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Comprensione II	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Espressione III (économie)	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Comprensione III (économie)	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Cultura, economia e politica dall'Italia[4]	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
<u>Eines</u> der folgenden Module:				
WP	Ü Lingue a confronto	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
WP	Ü La competenza interculturale	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
<u>Eines</u> der folgenden Module:				

WP	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit (10 – 15 S.)	PL	6
WP	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit (10 – 15 S.)	PL	6
Eines der folgenden Module:				
WP	HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Prüfungsgespräch (20 Min.)	PL	7
WP	HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Prüfungsgespräch (20 Min.)	PL	7

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Italienisch sind Pflichtprüfungen im Umfang von 31 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den sprachpraktischen Modulen „Ü Comprensione III (économie) und „Ü Espressione III (économie)“ sind die bestandenen Prüfungen der sprachpraktischen Module „Ü Comprensione II“ und „Ü Espressione II“.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der sprachpraktischen Module „Ü Cultura, economia e politica dall’Italia“, „Ü Lingue a confronto“ und „Ü La competenza interculturale“ ist die bestandene Prüfung der sprachpraktischen Module „Ü Espressione III (économie)“ und „Ü Comprensione III (économie)“.

(4) Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen Sprach- und Medienwissenschaft sowie Literatur- und Medienwissenschaft zu treffen. Proseminar (PS) und Hauptseminar (HS) sind im gleichen fachwissenschaftlichen Zweig zu belegen. Die Entscheidung ist mittels Anmeldung im Studierendenportal zu dokumentieren.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des Hauptseminars (HS) ist die bestandene Prüfung des Proseminars (PS) im gleichen Fachbereich (PS Literatur- und Medienwissenschaft bzw. PS Sprach- und Medienwissenschaft).

(6) Ein längerer Aufenthalt im italienischsprachigen Ausland wird empfohlen.

(7) Im Fach Italienisch wird ein Teil der Lehrveranstaltungen in italienischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen teilweise in italienischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung der Lehrsprache erfolgt durch die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch die Prüferin oder den Prüfer. Lehr- und Prüfungssprache werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal bekannt gemacht.

10. Wahlfach Mathematik

a) Modulübersicht

1. Alternative (46 bis 49 ECTS)

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	VL Lineare Algebra I	Klausur (90 Min.)	PL	9
P	VL Lineare Algebra II/A	Klausur (90 Min.)	PL	4
P	S aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik	Referat und ggf. schriftliche Ausarbeitung	SL	3
P	S Programmierkurs	Klausur (60 Min.)	SL	3
P	Eine mathematische Vorlesung aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	PL	8
Eines der folgenden Module:				
WP	VL Numerik	Klausur (90 Min.)	PL	9
WP	VL Stochastik 1	Klausur (90 Min.)	PL	9
Eines der folgenden Module				
WP	Eine mathematische Vorlesung aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	PL	8
WP	VL Lineare Algebra II B	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	PL	5
Eines der folgenden Module				
WP	S Fachdidaktik I	Referat und ggf. schriftliche Ausarbeitung	PL	5
WP	S Fachdidaktik II	Referat und ggf. schriftliche Ausarbeitung	PL	5

2. Alternative (48 ECTS)

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	VL Analysis I	Klausur (90 Min.)	PL	10
P	VL Analysis II	Klausur (90 Min.)	PL	10
P	Seminar aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik	Referat und ggf. schriftliche Ausarbeitung	SL	3
P	S Programmierkurs	Klausur (60 Min.)	SL	3
P	Eine mathematische Vorlesung aus dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	PL	8
Eines der folgenden Module:				
WP	VL Numerik	Klausur (90 Min.)	PL	9

WP	VL Stochastik 1	Klausur (90 Min.)	PL	9
Eines der folgenden Module				
WP	S Fachdidaktik I	Referat und ggf. schriftliche Ausarbeitung	PL	5
WP	S Fachdidaktik II	Referat und ggf. schriftliche Ausarbeitung	PL	5

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Das Studienangebot im Wahlfach Mathematik bestimmt sich nach den im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik belegten Lehrveranstaltungen. Alternative 1 ist zu belegen, wenn im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik im Wahlfach Mathematik „Analysis I“ und „Analysis II“ belegt wurden. Alternative 2 ist zu belegen, wenn im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik im Wahlfach Mathematik „Lineare Algebra I“ und „Lineare Algebra II“ belegt wurden.

(2) Im Bereich des Wahlfachs Mathematik sind in der Alternative 1 Pflichtprüfungen im Umfang von 27 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von mindestens 19 ECTS-Punkten zu bestehen.

(3) Im Bereich des Wahlfachs Mathematik sind in der Alternative 2 Pflichtprüfungen im Umfang von 34 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von mindestens 14 ECTS-Punkten zu bestehen.

(4) Aus den Wahlpflichtprüfungen können für die Module „Mathematische Vorlesung aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik“ jede Mathematik-Lehrveranstaltung (Vorlesung + Übung) und die zugehörige Prüfung aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „B.Sc. Wirtschaftsmathematik“ in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden, sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Prüfung nicht bereits im für die Zulassung zum Studiengang Master Wirtschaftspädagogik relevanten Bachelorstudiengang bestanden wurde.

(5) Aus den Wahlpflichtprüfungen können für das Modul „Seminar aus dem B.Sc. Wirtschaftsmathematik“ jedes Seminar und die zugehörige Prüfung aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs B.Sc. Wirtschaftsmathematik in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden, sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Prüfung nicht bereits im für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik relevanten Bachelorstudiengang bestanden wurde.

(6) Die zur Auswahl stehenden Module und die jeweils zugehörige Prüfung sind in der Modulübersicht in Verbindung mit den vorgenannten Modulhandbüchern festgesetzt.

(7) Wurden im Bachelorstudium Wirtschaftspädagogik im Wahlfach Mathematik bereits mathematische Vorlesungen oder Seminare aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik und/oder Lineare Algebra II B besucht und die Prüfung bestanden, dürfen diese nicht nochmals belegt werden.

(8) Die Prüfungen der Module „Seminar aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik“ und des Moduls „Programmierkurs“ sind unbenotet. Die Prüfungsform kann dem Modulkatalog Bachelor of Science Wirtschaftsmathematik entnommen werden.

(9) Weiterführende Informationen zu den Veranstaltungen „Fachdidaktik I“ und „Fachdidaktik II“ können dem Modulkatalog Bachelor of Education entnommen werden.

11. Wahlfach Physik (46 ECTS)

a) Modulübersicht

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	VL Experimentalphysik III (PEP3)	Klausur(en) (180 Min.) und sonstige schriftliche Prüfung	PL	7
P	VL Experimentalphysik IV (PEP4)	Klausur(en) (180 Min.) und sonstige schriftliche Prüfung	PL	7
P	VL Theoretische Physik I (PTP1)	Klausur(en) (180 Min.)	PL	8
P	VL Theoretische Physik II (PTP2)	Klausur(en) (240 Min.)	PL	8
P	Anfängerpraktikum für Lehramtsstudierende II (PAPL2)	Sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	PL	4
P	S + Praktikum Demonstrationspraktikum (PDEMO)	Sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	PL	4
P	S Methodik des Physikunterrichts (FDMP)	Sonstige schriftliche oder mündliche oder praktische Prüfung	PL	4
P	S Fachdidaktik für das gymnasiale Lehramt (FDFD)	Bewertung der Demonstrationen	PL	4

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Physik sind Pflichtprüfungen im Umfang von 46 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Die Prüfungen in diesem Wahlfach werden aus der Universität Heidelberg importiert.

12. Wahlfach Politikwissenschaft (47 ECTS)

a) Modulübersicht

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	VL Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	6
P	VL Einführung in die Politische Soziologie	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	6
P	PS Einführung in die Politische Soziologie	Hausarbeit (15 – 20 S.)	PL	5
P	PS Einführung in die Internationalen Beziehungen	Hausarbeit (15 – 20 S.)	PL	5
P	S Politikdidaktik	Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Unterrichtsentwurf	PL	4
Aus den folgenden drei Bereichen muss je eine Vorlesung besucht werden:				
WP	VL Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	7
WP	VL Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	7
WP	VL Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.)	PL	7

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Politikwissenschaft sind Pflichtprüfungen im Umfang von 26 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 21 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Weiterführende Informationen zu den Veranstaltungen können dem Modulkatalog Bachelor of Education entnommen werden.

13. Wahlfach Spanisch (47 ECTS)

a) Modulübersicht

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder	Klausur (90 Min.) oder Essay (8 – 10 S.)	PL	5
P	S Grundlagen Fachdidaktik Spanisch	Hausarbeit (10 – 15 S.) oder Unterrichtsentwurf	PL	5
P	Ü Phonetik	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Traducción	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Expresión II	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Comprensión II	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Expresión III (économie)	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Comprensión III (économie)	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
P	Ü Cultura, economía y política del mundo hispánico	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
<u>Eines</u> der folgenden Module:				
WP	Ü Estudio contrastivo del discurso	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
WP	Ü La competencia intercultural	Klausur (90 Min.) oder elektronische Aufsichtsarbeit (90 Min.) oder digital unterstützte Hausarbeit (90 Min.)	PL	3
<u>Eines</u> der folgenden Module:				

WP	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit (10 – 15 S.)	PL	6
WP	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit (10 – 15 S.)	PL	6
<u>Eines</u> der folgenden Module:				
WP	HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Prüfungsgespräch (20 Min.)	PL	7
WP	HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit (15 – 20 S.) oder Prüfungsgespräch (20 Min.)	PL	7

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Spanisch sind Pflichtprüfungen im Umfang von 31 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den sprachpraktischen Modulen „Ü Comprensión III (économie)“ und „Ü Expresión III (économie)“ sind die bestandenen Prüfungen in den sprachpraktischen Modulen „Ü Comprensión II“ und „Ü Expresión II“.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der sprachpraktischen Module „Ü Estudio contrastivo del discurso “, „Ü La competencia intercultural“ und „Ü Cultura, economía y política del mundo hispánico[5]“ ist die bestandene Prüfung der sprachpraktischen Module „Ü Expresión III (économie)“ und „Ü Comprensión III (économie)“.

(4) Es ist eine Entscheidung zwischen den Zweigen „Sprach- und Medienwissenschaft“ und „Literatur- und Medienwissenschaft“ zu treffen. Proseminar (PS) und Hauptseminar (HS) sind im gleichen fachwissenschaftlichen Zweig zu belegen. Die Entscheidung ist mittels Anmeldung im Studierendenportal zu dokumentieren.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des Hauptseminars (HS) ist die bestandene Prüfung des zugehörigen Proseminars (PS).

(6) Ein längerer Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland empfohlen.

(7) Im Fach Spanisch wird ein Teil der Lehrveranstaltungen in spanischer Sprache abgehalten. Ebenso sind Leistungen teilweise in spanischer Sprache zu erbringen. Die verbindliche Festlegung der Lehrsprache erfolgt durch die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, die der Prüfungssprache durch die Prüferin oder den Prüfer. Lehr- und Prüfungssprache werden vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal bekannt gemacht.

14. Wahlfach Sport (47 ECTS)

a) Modulübersicht

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
W 3 Sport, Individuum und Gesellschaft				
P	VL Sport, Individuum und Gesellschaft (empf. Semester: 1)	Schriftliche Prüfung (60 Min.)	PL	3
P	PS Sport, Individuum und Gesellschaft (empf. Semester: 1 oder 2)	Präsentation und schriftliche Leistung	PL	3
W 4 Leistung und Gesundheit				
P	VL Sportmedizin, Teil 1 (Anatomie/Orthopädie) (empf. Semester: 1)	Schriftliche Prüfung	PL	3
P	VL Sportmedizin, Teil 2 (Physiologie) (empf. Semester: 2)	Schriftliche Prüfung	PL	3
W 6 Theorie und Praxis des Sports A				
Gestalten und Präsentieren				
WP	Praxisseminar Tanzen, Gestalten, Darstellen – Gymnastik/Tanz (empf. Semester: 1 oder 2)	Praktische Demonstrations- und Leistungsprüfung	PL	2
WP	Praxisseminar Turnen an Geräten und Bewegungskünste – Gerätturnen(empf. Semester: 1 oder 2)	Praktische Demonstrations- und Leistungsprüfung	PL	2
WP	Modulprüfung	Schriftliche Modulprüfung (60 Min.)	PL	2
oder				
Gesundheit und Leistung				
WP	Praxisseminar Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik (empf. Semester: 1 oder 2)	Praktische Demonstrations- und Leistungsprüfung	PL	2
WP	Praxisseminar Bewegen im Wasser – Schwimmen (empf. Semester: 1 oder 2)	Praktische Demonstrations- und Leistungsprüfung	PL	2
WP	Modulprüfung	Schriftliche Modulprüfung (60 Min.)	PL	2
W 7 Theorie und Praxis des Sports B				
Wurfspiele				
P	Praxisseminar Basketball (empf. Semester: 1 bis 4)	Praktische Demonstrations- und Leistungsprüfung	PL	2
P	Praxisseminar Handball (empf. Semester: 1 bis 4)	Praktische Demonstrations- und Leistungsprüfung	PL	2
P	Modulprüfung Basketball und Handball	Schriftliche Modulprüfung (60 Min.)	PL	2
Torschuss- und Rückschlagspiele				

P	Praxisseminar Fußball (empf. Semester: 1 bis 4)	Praktische Demonstrations- und Leistungsprüfung	PL	2
P	Praxisseminar Volleyball (empf. Semester: 1 bis 4)	Praktische Demonstrations- und Leistungsprüfung	PL	2
P	Modulprüfung Fußball und Volleyball	Schriftliche Modulprüfung (60 Min.)	PL	2
W 9 Sportwissenschaftliche Profilbildung				
P	HS 1 aus einem Fachgebiet der Module W 1 bis W 4 (empf. Semester: 2 oder 3)	Präsentation und Hausarbeit	PL	4
P	HS 2 aus einem Fachgebiet der Module W 1 bis W 4 (anderes Fachgebiet als im Hauptseminar 1 gewählt; empf. Semester: 3 oder 4)	Präsentation und Hausarbeit	PL	4
P	VL + Ü Angewandte Forschungsmethodik (empf. Semester: 1 bis 4)	Klausur und Präsentation	PL	4
W 10 Fachdidaktik				
P	VL + Ü Didaktik des Schulsports (empf. Semester: 2 oder 4)	Schriftliche Prüfungsleistung (z.B. Portfolio)	PL	5

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Sport sind Pflichtprüfungen im Umfang von 41 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Die Prüfungen in diesem Wahlfach werden aus der Universität Heidelberg importiert.

15. Wahlfach Wirtschaftsinformatik (46 ECTS)

a) Modulübersicht

Art	Modulbezeichnung	Prüfung	PL/SL	ECTS-Punkte
P	VL Formale Grundlagen der Informatik	Klausur (90 Min.)	PL	6
P	S Fachdidaktik II	i.d.R. Klausur (90 Min.)	PL	5
P	S Programmierkurs	Klausur (60 Min.)	SL	3
WP	Ein Modul aus dem Bereich „Grundlagen Informatik“ des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik	i.d.R. Klausur (90 Min.)	PL	8
WP	Ein Modul der Wirtschaftsinformatik aus dem Bereich „Vertiefungen“ im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik	i.d.R. Klausur (90 Min.)	PL	6
WP	Drei Module aus den Fundamentals „Computer Science“ aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik	jeweils i.d.R. Klausur (90 Min.)	PL	jeweils 6

b) Sonstige fachspezifische Regelungen

(1) Im Bereich des Wahlfachs Wirtschaftsinformatik sind Pflichtprüfungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten und Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 32 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Aus den Wahlpflichtprüfungen „Grundlagen Informatik“ können alle Module und die zugehörige Prüfung im Umfang von 8 ECTS aus dem entsprechenden Bereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs B.Sc. Wirtschaftsinformatik in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden, sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind und nicht bereits im für die Zulassung zum Studiengang Master Wirtschaftspädagogik relevanten Bachelorstudiengang bestanden wurde.

(3) Aus den Wahlpflichtprüfungen „Vertiefungen“ können alle Module der Wirtschaftsinformatik (BI, IS und CS-Module) und die zugehörige Prüfung aus dem entsprechenden Bereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „B.Sc. Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden, sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind und nicht bereits im für die Zulassung zum Studiengang Master Wirtschaftspädagogik relevanten Bachelorstudiengang bestanden wurde.

(4) Aus den Wahlpflichtprüfungen „Fundamentals Computer Science“ können alle Module und die zugehörige Prüfung aus dem entsprechenden Bereich des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik aus dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs „M.Sc. Wirtschaftsinformatik“ in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden, sofern die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die zur Auswahl stehenden Module und die jeweils zugehörige Prüfung sind in der Modulübersicht in Verbindung mit den vorgenannten Modulhandbüchern festgesetzt.

Abkürzungsverzeichnis

ECTS	European Credit Transfer System
FS	Fachsemester
FSS	Frühjahr-/Sommersemester
HWS	Herbst-/Wintersemester
HS	Hauptseminar
K	Kolloquium
LHG	Landeshochschulgesetz
M.Sc.	Master of Science
Min.	Minuten
P	Pflichtprüfung
PL	Prüfungsleistung
PS	Proseminar
S	Seminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
Ü	Übung
VL	Vorlesung
W	Wahlprüfung
WP	Wahlpflichtprüfung